

BÄCKERZEITUNG

Offizielles Organ des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg 23), Markstraße 27. Erscheint jede Woche Sonnabends.

Offizielles Organ der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker u. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Dresden), Liliengasse 12. Postzeitungsliste Nr. 1787a.

Die Invalidenversicherung.

II.

Die Invalidenversicherung gewährt unter gewissen Umständen die einbezahlten Beiträge zurück, sie sichert den Versicherten Renten im Invaliditäts- und Altersfalle, sie übernimmt im Falle der Befürchtung, daß eine Krankheit zur Invalidität führen könne, das Heilverfahren. Dies sind die wichtigsten Leistungen der Invalidenversicherung. Während der Genesung der Invalidenversicherung. Während der Genesung der Invalidenversicherung. Während der Genesung der Invalidenversicherung.

In den Genuss der Renten kann man erst eintreten nach Bezahlung von 200 Beitragswochen, von denen mindestens 100 auf Grund der Versicherungspflicht und nicht auf Grund einer freiwilligen Selbstversicherung geleistet worden sind. In anderen Fällen ist ein Nachweis von Zahlungen während 500 Wochen erforderlich. Als Beitragszeiten gelten unter gewissen Voraussetzungen, ohne daß während dieser Zeiten Beiträge entrichtet wurden, die Dauer von Krankheit und militärischen Dienstleistungen, die aber in die Invalidenkarte amtlich vermerkt sein müssen.

Die Höhe der Invalidenrente setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen: 1. Aus einem festen Zuschuß des Reichs für jede Rente in der Höhe von 50 M., dem sogenannten Reichszuschuß, 2. Aus einem nach den einzelnen Lohnklassen, in welche die Versicherten nach Maßgabe ihres durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eingeteilt werden, verschieden bemessenen Grundbetrage. Derselbe beträgt in der I. Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 M.) 60 M., in der II. Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst von 350-550 M.) 70 M., in der III. Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst 550-850 M.) 80 M., in der IV. Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst von 850-1150 M.) 90 M., in der V. Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 M.) 100 M.

Die drei Bestandteile zusammengerechnet ergeben den Betrag der jährlichen Invalidenrente, welche in monatlichen Beträgen im Voraus zu zahlen ist. Ein gesetzlicher Höchstbetrag besteht nicht. Der Mindestbetrag der Invalidenrente beträgt in der I. Lohnklasse 116,40 M., in der II. Lohnklasse 126,- M., in der III. Lohnklasse 134,40 M.,

in der IV. Lohnklasse 142,40 M., in der V. Lohnklasse 150,- M. Nach etwa 50 Jahren bzw. nach Bezahlung von 2500 Beitragswochen, also in dem für die Arbeiter sehr hohen, von ihnen sehr selten erreichten Alter von mindestens 66 Jahren beträgt die Rente abgerundet in der I. Lohnklasse 185,40 M., in der II. Lohnklasse 270,- M., in der III. Lohnklasse 330,- M., in der IV. Lohnklasse 390 M., und in der V. Lohnklasse 450 M.

Der Anspruch der Invalidenrente erlischt mit dem Tode des Versicherten oder durch Entziehung der Rente. Eine solche kann eintreten, wenn der Rentenempfänger nicht mehr für erwerbsunfähig angesehen wird. Die Rente kann auch ruhen, während des Bezugs einer höheren Unfallrente oder einer sonstigen Pension, ferner für diejenigen Personen, welche eine die Dauer von einem Monate übersteigende Freiheitsstrafe verbüßen, für solche die sich im Auslande aufhalten. Die Armenpflege kann unter gewissen Voraussetzungen auf die Invalidenrente Beschlag legen.

Die Altersrente wird erst nach Vollendung des 70sten Lebensjahres gewährt und zwar auch denjenigen, welche noch erwerbsfähig sind und auch in Arbeit stehen, jedoch ist auch hier ein Antrag auf Gewährung der Rente erforderlich. Die Wartezeit der Altersrente beträgt 1200 Beitragswochen. Die Altersrente setzt sich zusammen aus einem Reichszuschusse von 50 M für jede Rente und aus einem von den Versicherungsanstalten auszubringenden Teile, welcher beträgt in der I. Lohnklasse 60 M., in der II. Lohnklasse 90 M., in der III. Lohnklasse 120 M., in der IV. Lohnklasse 150 M., in der V. Lohnklasse 180 M. Es beträgt somit die niedrigste Leistung 110 M., die höchste 330 M im Jahre.

Eine Rückzahlung der Beiträge, aber nur der selbstgezahlten, nicht derjenigen, zu deren Zahlung der Unternehmer verpflichtet ist, kann auf Antrag eintreten, aus Anlaß der Verheiratung der versicherten Arbeiterin, wenn dieser Antrag spätestens ein Jahr, vom Verheirathungstage ab gerechnet, gestellt wurde. Es empfiehlt sich aber nicht, die Rückzahlung dieser unbedeutenden Geldsummen zu fordern, weil damit alle Rechte auf Invalidenrente aufgegeben werden, welche sehr häufig für verheiratete Frauen von sehr großem Vorteile sein kann. Personen, welche durch Betriebsunfall dauernd erwerbsunfähig werden, können innerhalb zweier Jahre nach Eintritt des Unfalles die Rückzahlung der von ihnen gezahlten Beiträge verlangen. Stirbt ein Versicherter, der mindestens 200 Wochen Beiträge versichert hat, ohne einen Anspruch auf Rente erhoben zu haben, so steht der Witwe, beziehentlich den ehelichen Kindern unter 15 Jahren das Anrecht auf die Rückzahlung der Beiträge, die der Verstorbene bezahlt hat, zu. Stirbt eine versicherte Arbeiterin unter den gleichen Voraussetzungen, so hat der Witwer den Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge nur unter der Voraussetzung, daß die Frau wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Erbin der Familie war.

Somit haben die noch nicht 15 Jahre alten Kinder den Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge. Diese Ansprüche müssen spätestens ein Jahr nach dem Tode des Versicherten gestellt werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, falls die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten Unfallrenten beziehen.

Die Invaliditätsanstalten können in dem ihnen geeignet erscheinenden Umfange ein Heilverfahren eintreten lassen, um den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für einen erkrankten Versicherten zu verhindern. Hierauf basiert die Unterbringung Schwindsüchtiger in sogenannten Heilstätten, auch die Unterbringung der Erkrankten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt für Genesende. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er eine eigene Haushaltung, oder ist er Mitglied einer Haushaltung seiner Familie, so bedarf es zu der Unterbringung seiner Zustimmung. Während des Heilverfahrens ist solchen Angehörigen, deren Unterhalt der Erkrankte aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, eine Unterstützung zu gewähren.

Unter gewissen Voraussetzungen können überschüssige Mittel der Invaliditätsanstalten im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörigen Rentenempfänger, der Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden, wozu aber die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, von welcher Befugnis bisher nur in sehr engerer Weise Gebrauch gemacht wurde.

Die Auszahlung der Renten und der zu erstattenden Beiträge erfolgt vorzugsweise durch die Postanstalten.

Wie ist es um die Rettung des Handwerks bestellt?

Zimmer gründlicher und schneller vollzieht sich der Zerlegungsprozeß des Handwerks. Das kapitalistische Produktionsystem, das seine Entwicklung noch lange nicht vollendet hat, duldet auf die Dauer nicht neben sich die handwerkliche Zergewirtschaft. Diese Wirtschaft zu retten, hat die Weisheit der sogenannten Mittelstandspolitiker mancherlei Mittel erdacht, so insbesondere die gewöhnliche Selbsthilfe in mannigfachen Arten, als: Kreditgenossenschaften, Rohstoffgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften, Ablassgenossenschaften. Der Bahnglaube,

mit solcher Selbsthilfe das Handwerk gegenüber der kapitalistischen Unternehmung, dem Großbetrieb, konkurrenzfähig machen zu können, entstand in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Und hauptsächlich liberale Politiker (wir erinnern nur an Schulze-Delitzsch) waren es, die diesem Wahnglauben hulbigten. Aber alle die in dieser Hinsicht gehegten Hoffnungen erwiesen sich als trügerische. Die Handwerksgenossenschaften haben, weit davon entfernt, dem Handwerk „anzuhelfen“, lediglich eine Beschleunigung des Auflösungsprozesses der handwerksmäßigen Produktion bewirkt.

Als vor etwa 40 Jahren die Maschinentechnik zur Herstellung von Kraftquellen in den kleinsten Dimensionen gelangte, da waren es wiederum vorzugsweise liberale Wirtschaftspolitiker, welche enthusiastisch die Idee vertraten, aus der Benutzung der Kleinmotoren im Handwerk werde eine „neue Ära handwerksmäßiger Produktion“ entstehen. Die harte Lehrmeisterin Erfahrung hat auch diesen Traum zerstört. In seinem neuesten nationalökonomischen Werke führt Werner Sombart den Nachweis — und zwar einer zahlenmäßigen —, daß die Motore für das Handwerk gänzlich bedeutungslos geblieben sind. Weshalb? Weil der handwerksmäßige Betrieb die Bedingungen einer rationalen Anwendung maschineller Technik — vor Allem das materialbereinigende, das arbeitserlegende und das wissenschaftliche Verfahren für möglichst ergiebige Ausnutzung der Arbeitskraft und Steigerung der Produktion — gänzlich erfüllen kann. Der moderne ökonomische Nationalismus ist unvereinbar mit dem Wesen des Handwerks.

Dann gelangte im Verlaufe der letzten zwei Jahrzehnte eine teils unkluge, teils gewissenlose Mittelstandspolitik dazu, dem Handel auf dem Wege der Gesetzgebung reaktionärer Parteien, welche ein Interesse daran haben, die Masse der selbständigen Handwerker durch demagogische Vorpiegelung „gründlicher Hilfe“ sich dienstbar zu machen. Man verteilte auf den Hund die „Wiederbelebung des Kunstgewerbes“, man schuf Gesetze, durch welche die kapitalistische Wirtschaft „eingeeignet“ werden sollte und den Innungen resp. den Innungsmitgliedern Privilegien zuerkannt wurden. Diese „Hilfe“ hat erst recht dazu gedient, die Auflösung des Handwerks zu beschleunigen, seine Dynamik gegenüber der unaufhaltbaren wirtschaftlichen Entwicklung zu erweisen.

Aber statt diese Lehren zu beherzigen, fahren die Mittelstandspolitiker fort in dem Bemühen, die Döbste, unvernünftigste und schädlichste Jänitzerei zu pflegen. Von der obligatorischen Innung mit „Befähigungsnachweis“ und dem Privileg der sogenannten „Lehrlingsausbildung“ erhoffen sie die „Wiedergeburt des Handwerks.“ Viele Handwerker sind leider töricht genug, an das Wunder solch einer Wiedergeburt zu glauben; ihre Protektoren im konservativen und ultramontanen Lager aber sind gewissenlos genug, wider bessere Ueberzeugung diesen Wahnsinn zu stützen und zu nähren. Dabei legen sie ein Hauptgewicht auf die „Reform des Lehrlingswesens.“

Mit dieser Frage haben wir uns schon oft eingehend beschäftigt. Wir haben an der Hand der historischen Tatsachen nachgewiesen, daß im Handwerk seit der bereits im 15. Jahrhundert beginnenden Ära keiner Lösung von seinem ursprünglichen Charakter niemals ein System wirklicher Lehrlingsausbildung existiert hat. Die vielgerühmte „Lehre in der guten alten Zeit“, in der früheren jänitzereichen Organisation war tatsächlich nichts anderes als eine mißbräuchliche Verwendung jugendlicher Arbeitskraft. Unter dem Vorwande handwerklicher Ausbildung war der „Lehrling“ nichts anderes als ein Hausknecht des Meisters. Darüber berichten zahlreiche, hehrliche Affen und Schriftsteller aus dem fünfzehnten, sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Nicht selten haben die Magistrats der Städte sich genötigt, Vorschriften zum Schutze der Lehrlinge gegenüber groblicher Vernachlässigung und schlechter Behandlung von Seiten der Meister zu erlassen.

Und heute? Das Uebel mißbräuchlicher Verwendung des „Lehrlings“ ist nicht überwunden. Auch die modernen Jänitzler können und wollen es nicht beseitigen. Der Unterschied zwischen jetzt und früher ist nur der, daß die Ausbeutung jugendlicher Arbeitskraft im Handwerk einen anderen Charakter angenommen hat, welcher von den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt wird. War früher die Verwendung des Lehrlings als Hausknecht als Knecht und Kindermädchen der Frau Meistersin die Regel, so kann heute die Not des Handwerks den Lehrling in die Werkstätte, an die Arbeit, wo der sogenannte „Meister“ seine Arbeitskraft im Produktionsprozesse ansetzt.

Darüber wollen wir dem schon zitierten Werk Sombarts einige Mitteilungen entnehmen. Er weist zahlreich nach, daß die Lehrlingsausbeutung im Handwerk einen geradezu staunenerregenden Umfang angenommen hat. An der Hand der Gewerbebezahlung von 1895 stellt er fest, daß in 21 handwerklichen Betrieben mit bis fünf Personen —





